VERORDNUNG

zur Änderung der Verordnungen des Landkreises Cuxhaven über die Naturschutzgebiete "Wollingster See und Randmoore", "Dorumer Moor", "Bülter See und Randmoore", "Hahnenknooper Moore", "Sellstedter See und Ochsentriftmoor/Wildes Moor", "Aßbütteler Moor", und "Ahlen-Falkenberger Moor, Halemer/Dahlemer See" beschlossen vom Kreistag des Landkreises Cuxhaven am 23. Juni 2010, vom 9. März 2011

Auf Grund des § 23 BNatSchG¹ i. V. m. § 16 NAGBNatSchG², § 22 BNatSchG i. V. m. § 14 NAGBNatSchG, § 32 BNatSchG sowie §§ 31 und 32 NAGBNatSchG wird verordnet:

§ 1 Änderungen

- (1) Die Verordnung des Landkreises Cuxhaven über das Naturschutzgebiet "Wollingster See und Randmoore" in der Samtgemeinde Beverstedt vom 23. Juni 2010, bekannt gegeben im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven Nr. 33 vom 16. September 2010 (lfd. Nummer 208), wird wie folgt geändert:
- § 4 Abs. 4 Nr. 3 f) erhält folgende neue Fassung:
 - "mit der Einschränkung, dass in einem 10 m breiten Streifen entlang naturnaher, nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen (z.B. Moorbirkenwald, Ödland, Heideflächen etc.) sowie auf Grünlandflächen, die einem FFH-Lebensraumtyp zugeordnet werden können, max. 80 kg N/ha/a Dünger (mineralisch oder organisch) aufgebracht werden dürfen."
- (2) Die Verordnung des Landkreises Cuxhaven über das Naturschutzgebiet "**Dorumer Moor"** in der Stadt Langen vom 23. Juni 2010, bekannt gegeben im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven Nr. 33 vom 16. September 2010 (lfd. Nummer 209), wird wie folgt geändert:
- 1. In § 4 Abs. 4 Nr. 1 werden die Angaben "Nr. 3 d) und Nr. 3 e)" durch die Angaben "Nr. 3 e) und Nr. 3 f)" ersetzt.
- 2. § 4 Abs. 4 Nr. 3 e) erhält folgende neue Fassung:
 - "mit der Einschränkung, dass in einem 10 m breiten Streifen entlang naturnaher, nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen (z.B. Moorbirkenwald, Ödland, Heideflächen etc.) sowie auf Grünlandflächen, die einem FFH-Lebensraumtyp zugeordnet werden können, max. 80 kg N/ha/a Dünger (mineralisch oder organisch) aufgebracht werden dürfen"
- (3) Die Verordnung des Landkreises Cuxhaven über das Naturschutzgebiet "Bülter See und Randmoore" in den Gemeinden Schiffdorf, Beverstedt und Loxstedt vom 23. Juni 2010, bekannt gegeben im Amtsblatt des

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. 1 S. 2542)

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

Landkreises Cuxhaven Nr. 33 vom 16. September 2010 (lfd. Nummer 210), wird wie folgt geändert:

- § 4 Abs. 4 Nr. 1 e) erhält folgende neue Fassung: "mit der Einschränkung, dass in einem 10 m breiten Streifen entlang naturnaher, nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen (z.B. Moorbirkenwald, Ödland, Heideflächen etc.) sowie auf Grünlandflächen, die einem FFH-Lebensraumtyp zugeordnet werden können, max. 80 kg N/ha/a Dünger (mineralisch oder organisch) aufgebracht werden dürfen."
- folgender § 4 Abs. 4 Nr. 1 j) wird eingefügt: "ohne das Schleppen und Walzen der Flächen in der Zeit vom 31. März bis 30. Juni eines jeden Jahres; mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde kann das Schleppen und Walzen auch nach dem 31. März durchgeführt werden, wenn es vorher witterungsbedingt nicht möglich war."
- (4) Die Verordnung des Landkreises Cuxhaven über das Naturschutzgebiet "Hahnenknooper Moore" in der Gemeinde Loxstedt vom 23. Juni 2010, bekannt gegeben im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven Nr. 33 vom 16. September 2010 (lfd. Nummer 211), wird wie folgt geändert:
- 1. In § 1 Abs. 2 wird das Wort "Neuenlandermoor" durch das Wort "Langendammsmoor" ersetzt.
- § 4 Abs. 4 Nr. 1 e) erhält folgende neue Fassung: "mit einer Düngung von max. 80 kg N/ha/a (mineralisch oder organisch); die Ausbringung von Gülle und Abfällen aus der Geflügelhaltung ist nicht zulässig"
- (5) Die Verordnung des Landkreises Cuxhaven über das Naturschutzgebiet "Sellstedter See und Ochsentriftmoor/Wildes Moor" in der Gemeinde Schiffdorf vom 23. Juni 2010, bekannt gegeben im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven Nr. 33 vom 16. September 2010 (lfd. Nummer 212), wird wie folgt geändert:
- § 4 Abs. 4 Nr. 1 e) erhält folgende neue Fassung: "mit einer Düngung von max. 80 kg N/ha/a (mineralisch oder organisch); die Ausbringung von Gülle und Abfällen aus der Geflügelhaltung ist nicht zulässig"
- (6) Die Verordnung des Landkreises Cuxhaven über das Naturschutzgebiet "Aßbütteler Moor" in den Gemeinden Wanna und Nordleda und in der Stadt Cuxhaven vom 23. Juni 2010, bekannt gegeben im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven Nr. 33 vom 16. September 2010 (lfd. Nummer 213), wird wie folgt geändert:
- § 4 Abs. 4 Nr. 1 e) erhält folgende neue Fassung: "mit der Einschränkung, dass in einem 10 m breiten Streifen entlang naturnaher, nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen (z.B. Moorbirkenwald, Ödland, Heideflächen etc.) sowie auf Grünlandflächen, die einem FFH-Lebensraumtyp zugeordnet werden können, max. 80 kg N/ha/a Dünger (mineralisch oder organisch) aufgebracht werden dürfen !!
- § 4 Abs. 4 Nr. 1 h) erhält folgende neue Fassung:
 "ohne das Schleppen und Walzen der Flächen in der Zeit vom 31.
 März bis 30. Juni eines jeden Jahres; mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde kann das Schleppen und Walzen auch nach dem 31. März durchgeführt werden, wenn es vorher witterungsbedingt nicht möglich war."
- (7) Die Verordnung des Landkreises Cuxhaven über das Naturschutzgebiet "Ahlen-Falkenberger Moor, Halemer/Dahlemer See" in der Stadt Langen, der Samtgemeinde Sietland und der Samtgemeinde Bederkesa vom 23. Juni 2010 wird wie folgt geändert:
- § 4 Abs. 4 Nr. 1 f) erhält folgende neue Fassung: "mit der Einschränkung, dass in einem 10 m breiten Streifen entlang naturnaher, nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen (z.B. Moorbirkenwald, Ödland, Heideflächen etc.) sowie auf Grünlandflächen, die einem FFH-Lebensraumtyp zugeordnet werden können, max. 80 kg N/ha/a Dünger (mineralisch oder organisch) aufgebracht werden dürfen "
- § 4 Abs. 4 Nr. 1 j) erhält folgende neue Fassung: "ohne das Schleppen und Walzen der Flächen in der Zeit vom 31. März bis 30. Juni eines jeden Jahres; mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde kann das Schleppen und Walzen auch nach dem 31. März durchgeführt werden, wenn es vorher witterungsbedingt nicht möglich war."

3. In der Bezeichnung der Verordnung, in § 1 Abs. 2 sowie in § 1 Abs. 3 werden die Wörter "Samtgemeinde Sietland" durch die Wörter "Samtgemeinde Land Hadeln" ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Cuxhaven, den 9. März 2011

Landkreis Cuxhaven Der Landrat Bielefeld